

Zertifizierungsordnung zum „Psychologischen Lerntherapeuten BDP / zur Psychologischen Lerntherapeutin BDP“ (ZOL)

in der Fassung vom 05.12.2018



**Berufsverband
Deutscher
Psychologinnen
und Psychologen**

Inhalt

- § 1 Gegenstand
- § 2 Zertifizierungsausschuss
- § 3 Erstzertifizierung
- § 4 Ausstellung und Gültigkeitsdauer des Zertifikats
- § 5 Rezertifizierung
- § 6 Aberkennung des Zertifikats
- § 7 Registereintrag
- § 8 Widerspruchsverfahren
- § 9 Gebühren
- § 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer der Zertifizierungsordnung
- § 11 Übergangsregelung
- § 12 Äquivalenzregelung

§ 1 Gegenstand

Die vorliegende Zertifizierungsordnung des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V. (BDP) regelt die Vergabe des Zertifikats "Psychologischer Lerntherapeut BDP / Psychologische Lerntherapeutin BDP". Das Zertifikat berechtigt den Zertifikatsinhaber/ die Zertifikatsinhaberin zum Führen der qualifizierenden Bezeichnung "Psychologischer Lerntherapeut BDP / Psychologische Lerntherapeutin BDP". Dieser Titel legitimiert den Zertifikatsinhaber / die Zertifikatsinhaberin zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Durchführung von „Psychologischer Lerntherapie“, sowohl im Rahmen ambulanter Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII als auch im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe sowie im Sozial- und Gesundheitsbereich.

§ 2 Zertifizierungsausschuss

(1) Der Zertifizierungsausschuss „Psychologischer Lerntherapeut BDP / Psychologische Lerntherapeutin BDP“ (ZAL) entscheidet über die Zertifizierungsanträge, über die Anerkennung von Äquivalenzleistungen und im Einzelfall bei nur teilweiser Erfüllung der Kriterien gem. §§ 3, 4, 11 ZOL.

(2) Der ZAL wird vom Präsidium des BDP für fünf Jahre ernannt und besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Ernennung, Aufgaben, Entscheidungsprozesse und Aufwandsentschädigung regelt eine in Zusammenarbeit mit dem Vorstand des BDP zu entwickelnde Geschäftsordnung für den Zertifizierungsausschuss „Psychologischer Lerntherapeut BDP / Psychologische Lerntherapeutin BDP“ (GO ZAL).

§ 3 Erstzertifizierung

(1) Erstanträge auf Ausstellung des Zertifikats „Psychologischer Lerntherapeut BDP / Psychologische Lerntherapeutin BDP“ sind an die Deutsche Psychologen Akademie (DPA) zu richten. Postanschrift ist die Geschäftsstelle der DPA, Am Köllnischen Park 2, 10179 Berlin. Die Vorprüfung auf Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen erfolgt durch die DPA.

(2) Zur Erlangung des Zertifikats „Psychologischer Lerntherapeut BDP / Psychologische Lerntherapeutin BDP“ gelten folgende Voraussetzungen:

- a) PsychologInnen, die zur Vollmitgliedschaft im BDP berechtigt sind.
- b) Nachweis von Vorkenntnissen im Fach Psychologie, die für die Tätigkeit im Berufsfeld „Psychologische Lerntherapie“ notwendig sind (siehe Anlage unter Punkt 1).
- c) Nachweis von Basiskenntnissen und Basisfertigkeiten in „Psychologischer Lerntherapie“ (siehe Anlage unter Punkt 2).
- d) Nachweis von Aufbaukenntnissen und Aufbaufertigkeiten in „Psychologischer Lerntherapie“ (siehe Anlage unter Punkt 3).
- e) Nachweis von praktischer Tätigkeit in „Psychologischer Lerntherapie“ (siehe Anlage unter Punkt 4).
- f) Nachweis des Abschlussberichts (siehe Anlage unter Punkt 5).

(3) Die Antragsunterlagen gem. § 3 Abs. 2 ZOL zur Erlangung des Zertifikats „Psychologischer Lerntherapeut BDP / Psychologische Lerntherapeutin BDP“ sind in Schriftform gemeinsam mit dem Antragsformular einzureichen.

§ 4 Ausstellung und Gültigkeitsdauer des Zertifikats

(1) Das Zertifizierungsergebnis wird vom ZAL festgestellt und an die DPA weitergegeben. Diese stellt gemäß dem Votum des ZAL das Zertifikat beziehungsweise die Benachrichtigung über eine negative Entscheidung des Antrags aus. Alle Benachrichtigungen der Antragsteller bedürfen der Schriftform. Der Antragsstellende erhält das Zertifikat auf dem Postweg.

(2) Die Gültigkeit des Zertifikats ist auf die Dauer von fünf Jahren befristet. Die Frist beginnt mit der Ausstellung durch die DPA. Eine Verlängerung der Gültigkeit des Zertifikats ist mittels Rezertifizierung möglich. Durch die Rezertifizierung wird eine dauerhafte Zertifizierung erreicht, unter der Einschränkung von § 6 der Zertifizierungsordnung.

(3) Wird kein Rezertifizierungsantrag gestellt oder dieser abgelehnt, erlischt die Gültigkeit des Zertifikats automatisch mit Ablauf der in § 5 Abs. 6 ZOL genannten Frist. Wenn die Laufzeit dieser Frist drei Monate überschritten ist, darf die Bezeichnung „Psychologischer Lerntherapeut BDP / Psychologische Lerntherapeutin BDP“ nicht länger geführt werden.

(4) Der Zertifikatsinhaber / die Zertifikatsinhaberin stellt seine / ihre persönlichen Daten zur Verfügung und erlaubt deren EDV-Speicherung, soweit diese für die Kommunikation und die Zertifikatsüberwachung erforderlich sind.

§ 5 Rezertifizierung

(1) Die Rezertifizierung regelt die Verlängerung der Gültigkeit des Zertifikats „Psychologischer Lerntherapeut BDP / Psychologische Lerntherapeutin BDP“.

(2) Die DPA überwacht die Gültigkeit der ausgestellten Zertifikate und erinnert den Zertifikatsinhaber / die Zertifikatsinhaberin mindestens drei Monate vor Ablauf der Zertifikatslaufzeit an die auslaufende Gültigkeit.

(3) Der Zertifikatsinhaber / die Zertifikatsinhaberin ist nicht zu einer Rezertifizierung verpflichtet. Rezertifizierungskosten entstehen erst aufgrund eines Rezertifizierungsantrags. Rezertifizierungsanträge auf Verlängerung des Zertifikats „Psychologischer Lerntherapeut BDP / Psychologische Lerntherapeutin BDP“ sind an die DPA zu richten. Postanschrift ist die Geschäftsstelle der DPA, Am Köllnischen Park 2, 10179 Berlin. Die Vorprüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt durch die DPA.

(4) Die Verlängerung des Zertifikats „Psychologischer Lerntherapeut BDP / Psychologische Lerntherapeutin BDP“ erfolgt, wenn der Zertifikatsinhaber / die Zertifikatsinhaberin einen Antrag auf Rezertifizierung an die DPA stellt und die Anforderungen in § 5 Abs. 5 ZOL erfüllt sind.

(5) Folgende Anforderungen werden an den Erhalt des Fachwissens durch kontinuierliche Fortbildung oder Berufspraxis während der Laufzeit des jeweils gültigen Zertifikats gestellt und sind vom Zertifikatsinhaber / der Zertifikatsinhaberin durch Einreichung der entsprechenden Unterlagen nachzuweisen. Es genügt entweder ein Nachweis nach a) oder b):

a) Nachweis kontinuierlicher Fortbildung bezüglich relevanter Inhalte oder Supervision in „Psychologischer Lerntherapie“ im Umfang von 50 Unterrichtseinheiten (UE) im Verlauf der letzten fünf Jahre.

b) Nachweis von 5 abgeschlossenen Therapiefällen in „Psychologischer Lerntherapie“ im Verlauf der letzten fünf Jahre.

(6) Ein Rezertifizierungsantrag muss innerhalb von zehn Jahren nach Erstaussstellung des ersten Zertifikats gestellt werden. Nach Ablauf dieser Zeit muss ein neuer Erstantrag gestellt werden.

§ 6 Aberkennung des Zertifikats

Eine Aberkennung erfolgt

(1) durch das Schieds- und Ehrengericht auf Antrag des Präsidiums bei Verletzung der Ethischen Richtlinien oder

(2) auf Antrag des Präsidiums bei Kenntnis von Vertragsverletzungen im Umgang mit dem Zertifikat.

§ 7 Registereintrag

- (1) Die Erteilung des Zertifikats „Psychologischer Lerntherapeut BDP / Psychologische Lerntherapeutin BDP“ berechtigt zur Eintragung in das Lerntherapeutenportal. Für das Register gelten im Weiteren die Regeln der dortigen Vertragsbeziehung.
- (2) Bei Aberkennung des Zertifikats erfolgt die sofortige Entfernung aus dem Register.

§ 8 Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen Entscheidungen des ZAL kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich Widerspruch bei der DPA eingelegt werden.
- (2) Widersprüche werden innerhalb von vier Wochen nach Eingang bei der DPA an den Widerspruchsausschuss weitergeleitet.
- (3) Der Widerspruchsausschuss wird im Bedarfsfall vom Präsidium berufen. Er besteht aus mindestens zwei Personen, die nicht an der angegriffenen Entscheidung beteiligt waren.

§ 9 Gebühren

- (1) Anfallende Gebühren und Kosten sind vom Antragsteller/ von der Antragstellerin an die DPA zu entrichten.
- (2) Es gilt die Gebührenordnung „Psychologischer Lerntherapeut BDP / Psychologische Lerntherapeutin BDP“ (GebOL) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer der Zertifizierungsordnung zum „Psychologischen Lerntherapeuten BDP / zur Psychologischen Lerntherapeutin BDP“ (ZOL)

- (1) Die Zertifizierungsordnung zum „Psychologischen Lerntherapeuten BDP / zur Psychologischen Lerntherapeutin BDP“ (ZOL) tritt am 01.06.2013 in Kraft und ist bis zum Inkrafttreten einer neuen Ordnung gültig.
- (2) Änderungen der Zertifizierungsbedingungen werden dem betroffenen zertifizierten Personenkreis rechtzeitig mitgeteilt.

§ 11 Übergangsregelung

(1) Mit einer Übergangsregelung gelten abweichende Voraussetzungen zur Erlangung des Zertifikats „Psychologischer Lerntherapeut BDP / Psychologische Lerntherapeutin BDP“.

(2) Zur Erlangung des Zertifikats „Psychologischer Lerntherapeut BDP / Psychologische Lerntherapeutin BDP“ gelten die folgenden Voraussetzungen:

- a) Die Voraussetzungen gem. § 3 Abs. 2 a ZOL müssen erfüllt sein
- b) Anforderungen gemäß § 3 Abs. 2 b ZOL oder schriftlicher Nachweis von 650 UE – entspricht. 70 CP - in einem Fortbildungsgang zur „Psychologischen Lerntherapie“.
- c) Nachweis von mindestens zwei Jahren Berufspraxis im klinisch-psychologischen Bereich der Lerntherapie.

(3) Alle Antragsunterlagen gem. § 11 Abs. 2 ZOL zur Erlangung des Zertifikats „Psychologischer Lerntherapeut BDP / Psychologische Lerntherapeutin BDP“ gem. Übergangsregelung sind in Schriftform gemeinsam mit dem Antragsformular einzureichen.

§ 12 Äquivalenzregelung

(1) Äquivalente Leistungen gemäß § 3 (2) ZOL, die im Rahmen von Fortbildungen, Weiterbildungen oder eines Masterstudiums erworben wurden, können in Teilen oder in vollem Umfang Anerkennung finden.

(2) Adäquate Weiterbildungen und Masterstudiengänge können als äquivalente Leistungen gemäß § 3 (2) ZOL gesondert Anerkennung finden.

(3) Über die Anerkennung von Äquivalenzleistungen entscheidet der Zertifizierungsausschuss gemäß § 2 (1) ZOL.

Anlage: Inhalte theoretischer und praktischer Weiterbildung zum „Psychologischen Lerntherapeuten BDP / zur Psychologischen Lerntherapeutin BDP“ (ZOL)

Das Zertifikat umfasst geprüfte Kenntnisse im Umfang von insgesamt 900 Seminarstunden (UE) entsprechend eines Credit Point-Umfangs von 96 CP (workload = 2900h).

1. Grundkenntnisse im Fach Psychologie für die „Psychologische Lerntherapie“, entsprechend § 3 Abs. 2 b ZOL und zwar:

Im Studium erworbene Kenntnisse, nachgewiesen durch Zeugnisse des Diplom- bzw. des Bachelor- und Masterabschlusses, entsprechend einem Umfang von 650 Seminarstunden bzw. 70 Credit Points nach ECTS (70 CP entsprechen 1980 h Lernaufwand), oder durch Nachweis von Kenntnissen im Sinne von adäquaten Fort- und Weiterbildungen im Umfang von 650 UE bzw. 70 CP. Inhalte der erforderlichen Grundkenntnisse sind:

1.1 Klinische Psychologie

Entstehung von Verhaltens- und Persönlichkeitsstörungen
Klinisch-psychologische Interventionsverfahren und Interventionsmethoden
Qualitative Diagnosesysteme (DSM /ICD/ OPD)
Psychopathologie
Neuropsychologie

1.2 Allgemeine Psychologie

Wahrnehmungspsychologie
Bewusstsein, Kognitive Prozesse
Motivation und Emotion

1.3 Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie

Entwicklungsphasen
Lerntheorien
Pädagogisch-psychologische Interventionen

1.4 Diagnostik, Methoden und Differentielle Psychologie

Testtheorien
Testkonstruktion
Statistik
Testverfahren und Testdurchführung
Einzel- und Gruppendiagnostik
Exploration / Anamneseerhebung
Differentialdiagnostik

2. Basiskenntnisse und -fertigkeiten für die „Psychologische Lerntherapie“, entsprechend § 3 Abs. 2 c ZOL (insgesamt 80 UE)

(vor Beginn des Weiterbildungsganges bei einem/r vom BDP anerkannten AusbilderIn erworbene adäquate Fort- bzw. Weiterbildungsinhalte können nach Prüfung durch die DPA anerkannt werden)

2.1 Modul Basiskenntnisse: Legasthenie (16 UE)

Schriftspracherwerb (Wahrnehmung und kognitive Verarbeitung)

Modelle des Lese- und Rechtschreibens

Neurologische und biologische Grundlagen

Vorläuferfertigkeiten

Übersicht über Interventionsverfahren: Legasthenie

2.2 Modul Basiskenntnisse: Dyskalkulie (16 UE)

Modelle des Rechnens

Neurologische und biologische Grundlagen

Vorläuferfertigkeiten

Übersicht über Interventionsverfahren: Dyskalkulie

2.3 Modul Basiskenntnisse: Lernen und Aufmerksamkeit (16 UE)

Theorie

Übersicht über Interventionsverfahren: Lernen und Aufmerksamkeit

2.4 Modul Basiskenntnisse: Spezifische Diagnostik von Lernstörungen (16 UE)

Übersicht und Indikation spezifischer psychologischer Testverfahren

- Intelligenztests
- Lesetests
- Rechtschreibtests
- Aufmerksamkeitstests

Differentialdiagnostik, multiaxiale Diagnostik

Komorbiditäten

Anamnese

Verhaltensdiagnostik

2.5 Literaturstudium Basiskenntnisse (16 UE)

Eigenständiges Literaturstudium

**3. Aufbaukenntnisse und -fertigkeiten für die „Psychologische Lerntherapie“,
entsprechend § 3 Abs. 2 d ZOL (insgesamt 60 UE)**

3.1 Modul Aufbaukenntnisse:

Rahmenbedingungen in der lerntherapeutischen Praxis (16 UE)

Gesetzliche Grundlagen

Praxisorganisation

Praxisausstattung

Datenschutz

Therapievertrag

Verfassen von Anträgen für das Jugendamt
Kooperation mit öffentlichen Trägern, z.B. Jugendamt
Therapeutische Beziehung und Beziehungsaufbau
Dokumentation: z.B. Stundendokumentation

3.2 Modul Aufbaukenntnisse: Therapie von Lernstörungen (16 UE)

Anwendung (praktisches Üben) der Interventionsverfahren: Legasthenie
Anwendung (praktisches Üben) der Interventionsverfahren: Dyskalkulie
Anwendung (praktisches Üben) der Interventionsverfahren: Lernen und Aufmerksamkeit
Übersicht über lerntherapeutische Interventionsmethoden
Indikation spezifischer Interventionsverfahren
Therapieplanung
Arbeit mit Bezugspersonen: Eltern
Arbeit mit Bezugspersonen: Lehrkräfte
Gesprächsführungstechniken
Umgang mit schwierigen Situationen

3.3 Literaturstudium (28 UE)

Eigenständiges Literaturstudium

4. Praktische Tätigkeit für die „Psychologische Lerntherapie“, entsprechend § 3 Abs. 2 e ZOL (insgesamt 100 UE)

4.1 Modul Praktische Tätigkeit: Lerntherapeutische Arbeit unter Supervision (90 Std.)

Hospitation und Durchführung von drei psychologischen Lerntherapien in lerntherapeutischer Praxis unter Anleitung
Supervision
Verfassen von Anträgen, Therapieberichten (Dokumentation) und

Abschlussberichten

4.2 Modul Praktische Tätigkeit: Supervision (10 UE)

Fallbesprechung
Reflexion

5. Abschlussbericht für die „Psychologische Lerntherapie“, entsprechend § 3 Abs. 2 f ZOL (insgesamt 10 UE)

5.1 Abschlussbericht (10 UE)

mindestens zwei Falldokumentationen, die als gute Praxis bewertet werden